

#### Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 - 18793/06 - 148

Betreff: Grazer Energieagentur GmbH Richtlinien für die 19 ordentl. Generalversammlung gem § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz; Stimmrechtsermächtigung

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstatterIn:
Graz, 17.3.2016

BearbeiterIn: Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer

In der 19. ordentlichen Generalversammlung der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H., der Termin ist noch nicht bekannt, soll folgende Tagesordnung behandelt werden:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Bericht des Geschäftsführers über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015 und in den Monaten Jänner März 2016
- 3. Vorlage und Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und über die Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015
- 4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses
- 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2015
- 6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016
- 7. Allfälliges

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. Nr. 77/2014, ist es erforderlich, der Vertreterin der Stadt Graz, StR<sup>in</sup> Lisa Rücker, in der Generalversammlung der Grazer Energieagentur GmbH die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat zu erteilen.

#### Soll- Ist Vergleich 2015:

Laut des von der GEA GmbH übermittelten Jahres Soll- Ist Vergleiches 2015 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der Jahres G&V 2015 wie folgt dar (in Tsd):

	Budget	lst Canantialus	•	Abweichung
	Gesamtjahr bzw Dez <b>2015</b>	Gesamtjahr bzw Dez <b>2015</b>	Budget-IST	in %
Umsatzerlöse	1.405	1.511	106	7,57
Leistungsentgelte Stadt Graz	340	357	17	5,00
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse			0	
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0	
Personalaufwand	830	843	13	1,63
Sachaufwand	265	358	93	35,17
EBDIT	310	310	0	-0,11
Abschreibung	220	218	-2	-1,01
EBIT	90	92	2	2,09
Zinsen	43	44	1	3,35
Ertragsteuer	2	1	-1	-35,65
Ergebnis	45	46	1	2,55
Investitionen	8	1	-7	-83,24

#### Umsatz, sonstige Erlöse:

Erlösanstieg insb. durch Energieaudits. Bestand an noch nicht abrechenbaren Leistungen gesunken.

#### Personalaufwand:

Anpassung an höhere Auslastung im 2. HJ.

#### Sachaufwand:

Bezogene Leistungen und Sachaufwendungen aufgrund geänderter Projektumfänge gestiegen.

Grazer Energieagentur GmbH Kaiserfeldgasse 13 8010 Graz

11-12-1-1-1							
AKTIVA						PASSIVA	4 >
	Ψ	w	Vorjahr in TE		¥	پ	Vorjahr in TE
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital I, Slarmikapital	72.572,84		23
i. Immaterielle Vermögensgegenstände Rechte	851,00			II. Gewinnfücklagen freie Rücklage.	190.520,01		150
Sachanlagen     Sachanlagen     Battchkeiten auf fremden Gruncstricken     andere Anlagen, Betriebs- und Geschälbsausstatung	534.312,00 15.596,00 549.908,00		748 18 786	III. Bikanzgewinn davon Gewirm/Verlust - Vortag	48.148,08	309.340,53	40
		550,759,00	7.97				
B. Umbarkvermögen     I. Vorräte     noch nicht abrechenbare Leistungen     abzüglich erhalkene Anzalhungen	1,111,592,00 -564,158,32 547,393,68	·	11,419	B. Rückstwillungen 1. Rückstellungen für Abferägungen 2. sanstige Rückstellungen	73.758.00	238.672.16	63 124 187
II. Forderungen und scholige Vermögenspejenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leisbungen 2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	326.905,29 33.327.32 380.232,61	,	274 27 241	C. Verbindlichkeiten 1. Verbindlichkeiten aus Darlebensgowährung 2. erfaltene Anzehlungen 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	681.978.51 645.590.01 703.76		988
<ol> <li>Kassenbestand und Guthaben bei Kradifinstituten</li> </ol>	551.711.79	600	362	4. sonstige verturionsreten cavon aus Seuerin (* 100.235,00 (VJ. 88,5 Te) cavon im Rahmen der sozialen Sicherheit, € 33.958,81 (VJ. 29,0 Te)	139,445,03	1.467.087,31	2.278
C. Rechnungsabgranzungsposten		10.200,92	1.357	D. Rechnungsabgrenzungsposten		5.197,60	
	ŀ	2.020.298,00	2.728		¥	2.020.298,00	2.728
The state of the s				Eventualverbindlichkeiten		00'0	o

#### Anlage II

Grazer Energieagentur GmbH Kaiserfeldgasse 13 8010 Graz GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

			Vorja
	€	€	in tsd
1. Umsatzeriöse		1.115.119,04	89
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht			
abrachenbaren Leistungen		-307.772,00	-12
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen			
mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00		
<ul> <li>b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</li> </ul>	11.883,83		
c) übrige	692.100,60		5
		703.984,43	55
4. Aufwendungen für sonstige bezogene			
Herstellungsleistungen			
a) Material sufwand	-491,32		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-211.171,68		-10
		-211.663,00	-10
5. Personalaulwand			
a) Löhne	-6.529,38		
b) Gehälter	-643.206,73		-57
c) Aufwendungen für Ablertigungen und Leistungen	20,400.05		
an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene	-15.692,05		-1
Sozialatigaben sowie vom Entgalt abhängice			
Abgeben und Pflichtbeiträge	-167.957,52		-15
e) sonstige Sozialaufwendungen	-10.102,97		
		-843.488,65	-75
Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände			
des Anlagevermögens und Sachanlagen		-217.769,29	-21
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, außer Steuern vom Einkommen	-228,00		
b) üknge	-146.305,25		-13
		-146,533,25	-13
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)		91.877,28	9
9. sonstige Zinsenerträge		365.56	
O. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-44.806.87	-5
Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 9 bis 10)	-	-44.441,31	-4
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschältstätigkeit		47,435,97	4
Steuern vom Einkommen		-1.287,89	2
4. Jahresüberschuss		46.148,08	4
5. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-	0,00	
6. Gewinnwortrag		0.00	
7, Bilanzgewinn	-	46.148.08	4

#### TOP 3 – Jahresabschluss zum 31.12.2015

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. wurde durch die PKF Corti & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Neubaugasse 55, 8020 Graz, erstellt.

#### Im Folgenden wird der Prüfbericht auszugsweise wiedergegeben:

Zum Bilanzstichtag beträgt das Stammkapital der Gesellschaft € 72.672,84 und wurde von den Gesellschaftern in folgender Weise übernommen und voll eingezahlt:

Energie Graz GmbH & CoKG	€	34.519,60	47,5 %
Stadt Graz	€	34.519,60	47,5 %
Steirische Gas-Wärme GmbH	€	3.633,64	5,0 %
	€	72.672,84	100,0 %

Die Grazer Energieagentur GmbH hält selbst keine Beteiligungen, sie gehört als assoziiertes Unternehmen gem § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der Energie Graz GmbH & Co KG Graz.

Gegenstand des Unternehmens ist im Wesentlichen die Umsetzung der zentralen energiepolitischen Vorhaben der Stadt Graz im Sinne des kommunalen Energiekonzeptes.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS, Graz unter FN 166348f als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen.

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Jahr 2015 und ist DI Boris Papousek.

Gem. Punkt VIII.a des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen **Aufsichtsrat** zu installieren, der im Geschäftsjahr folgende Mitglieder hatte:

Mag. Dr. Gert Roman Heigl (GF Energie Graz GmbH), Vorsitzender MMag Werner Ressi (GF Energie Graz GmbH)
Dr. Karlheinz Morrè (Steuerberater)
Mag.<sup>a</sup> Marie-Theres Stampfl (Holding Graz GmbH)
DI Manfred Pachernegg (GF der Energienetze Steiermark GmbH)

Gem. Punkt IX des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen **Arbeitsausschuss** einzurichten. Seine Aufgabe ist die Beratung der Geschäftsführung.

Der Arbeitsausschuss setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

DI Werner Prutsch (Umweltamt, Magistrat Graz), Vorsitzender Ing. Robert Mark (Energie Graz GmbH & CO KG), Stellvertreter des Vorsitzenden Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer (Finanz- und Vermögensdirektion, Magistrat Graz) Ing. Wolfgang Knaus (WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH) Mag. Klaus Gallob (Wirtschaftskammer Steiermark)

DI Johann Pressl (Arbeiterkammer Steiermark)
DI Dieter Thyr (Land Steiermark)
Mag. Hannes Zeichen (Steirische Gas-Wärme GmbH)

Die Anzahl der DienstnehmerInnen betrug per 31.12.2015: 16 (14 Ang., davon 1 Karenz/1 Arb/1 GF) Vollzeitäquivalent 10,89.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sowie der **Lagebericht** liegen als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

#### Bestätigungsvermerk

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z1 URG) sind nicht gegeben. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

#### **TOP 4 – Verwendung des Bilanzergebnisses**

Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2015 beträgt € 46.148,08 und soll über Vorschlag der Geschäftsführung und mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gewinnrücklage zugewiesen werden.

#### TOP 5. - Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats

In der Aufsichtsratssitzung am 25.2.2016 wurde der Jahresabschluss 2015 samt Lagebericht unter Beiziehung des Abschlussprüfers einer Prüfung unterzogen und für in Ordnung befunden und wurde diesem durch den Aufsichtsrat die Zustimmung erteilt.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Prüfberichts wird vorgeschlagen dem Geschäftsführer der Grazer Energie Agentur GmbH, DI Boris Papousek, sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 zu erteilen.

#### TOP 6. – Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016

Es wird vorgeschlagen die Corti & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfer Steuer- und Unternehmensberater, Neubaugasse 55, 8020 Graz, als Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen. Die Kosten werden voraussichtlich € 3.600,00 betragen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichts stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

#### Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBINr 130/1967 idF LGBI Nr 77/2014, beschließen:

Die Vertreterin der Stadt Graz, StR<sup>in</sup> Lisa Rücker, wird ermächtigt in der 19. ordentlichen Generalversammlung der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H., der Termin ist noch nicht bekannt, im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- 1. Zu TOP 3 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015
- 2. Zu TOP 4 Zustimmung zur Verwendung des Bilanzergebnisses in Höhe von € 46.148,08 durch Zuweisung zur Gewinnrücklage
- 3. Zu TOP 5 Zustimmung zur Entlastung des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2015
- 4. Zu TOP 6 Zustimmung zur Wahl der Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer Steuer- und Unternehmensberater, Neubaugasse 55, 8020 Graz, als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2016

#### Beilagen elektronisch übermittelt:

Wirtschaftsprüfungsbericht zum 31.12.2015

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Beilagen in Papierform:	
Vollmacht	
Die Bearbeiterin:	Der Abteilungsvorstand:
Mag. <sup>a</sup> Ulrike Temmer (elektronisch gefertigt)	Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)
Der Finanzre	ferent:
StR. Univ. Doz. DI Dr. (elektronisch gefe	
Angenommen in der Sitzung des Personal-, Finanz	e-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses
am	
Der Vorsitzende:	Die Schriftführerin:
Der Antrag wurde in der heutigen ☐ öffe bei Anwesenheit von Gemeinderätln	entl. nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b> nen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.

Der / Die SchriftführerIn:

Graz, am



GZ.: A 8 – 18793/06 - 148 Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. Graz, am 17.3.2016

#### **VOLLMACHT**

Gesellschafter:			
Energie Graz GmbH & CoKG	€	34.519,60	47,5 %
Stadt Graz	€	34.519,60	47,5 %
Steirische Gas-Wärme GmbH	€	3.633,64	5,0 %

StRin Lisa Rücker ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der 19. o. Generalversammlung, der Termin ist noch nicht bekannt, der Grazer Energieagentur GmbH zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und folgenden Anträgen zuzustimmen:

€.

72.672,84 100,0 %

- 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015
- 2. Zustimmung zur Verwendung des Bilanzergebnisses in Höhe von € 46.148,00 durch Zuweisung zur Gewinnrücklage
- 3. Zustimmung zur Entlastung des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2015
- 4. Zustimmung zur Wahl der Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer Steuer- und Unternehmensberater, Neubaugasse 55, 8020 Graz, als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2016

#### Für die Stadt Graz:

(Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.3.2016, GZ.: A 8 – 18793/06 – 148)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin: Gemeinderat/Gemeinderätin



	Signiert von	Temmer Ulrike
1	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-10T12:35:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

G	RAZ
DIGI	TALE SIGNATUR

	Signiert von	Kamper Karl
١	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-10T13:42:57+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification

# PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



#### **Bericht**

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichtes 2015

**Grazer Energieagentur GmbH Graz** 

### PKF Corti & Partner GmbH

#### Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Inha	altsverzeichnis	Seite
1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3.	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	2
3.1.	Feststellung zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lageberich	nt 2
3.2.	Erteilte Auskünfte	2
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4.	Bestätigungsvermerk	3

#### Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2015	l
Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2015 (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015	IV
Ergänzende Informationen zur Grazer Energieagentur GmbH	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	VI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Grazer Energieagentur GmbH Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

## Grazer Energieagentur GmbH, Graz,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

#### 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 22.5.2015 der Grazer Energieagentur GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Dezember 2015 (Vorprüfung) sowie Jänner und Februar 2016 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. (FH) Christine Sudy, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

#### 2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

#### 3. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

# 3.1. Feststellung zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

#### 4. Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

# Grazer Energieagentur GmbH, Graz,

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

# Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den/vom gesetzlichen Vertreter(n) vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

#### Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

#### Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

#### Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Graz, am 20. Februar 2016

PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. (FH) Christine Sudy Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Grazer Energieagentur GmbH Kaiserfeldgasse 13 8010 Graz

AKTIVA						PASSIVA	Α/
	(h)	£	Vorjahr in T€		Ф	Ð	Vorjahr in T€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital I. Stammkapital	72.672,84		73
i. mindenene vermogensgegenstande Rechte	851,00		<del></del>	II. Gewinnrücklagen freie Rücklage	190.520,01		150
II. Sachanlagen 1. Baulichkeiten auf fremden Grundstücken 2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	534.312,00 15.596,00 <b>549.908,00</b>		748 18 766	III. Bilanzgewinn davon Gewinn/Verlust - Vortrag	46.148,08	309.340,93	40 0 263
		550.759,00	797				
B. Umlaufvermögen I. Vorräte noch nicht abrechenbare Leistungen abzüglich erhaltene Anzahlungen	1.111.592,00 -564.198,32 547.393,68	l	1.419 -666 753	B. Rückstellungen 1. Rückstellungen für Abfertigungen 2. sonstige Rückstellungen	73.758,00	238.672,16	63 124 187
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände     Forderungen aus Lieferungen und Leistungen     S. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	326.905,29 33.327,32 <b>360.232,61</b>		214 27 241	<ul> <li>C. Verbindlichkeiten</li> <li>1. Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung</li> <li>2. erhalten Anzahlungen</li> <li>3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</li> </ul>	681.978,51 645.560,01 103.76		888 922 1
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	551.711,79	1.459.338,08	962	4. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: € 100.235,00 (VJ: 88,5 T€) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 33.668,81 (VJ: 29,0 T€)	139.445,03	1.467.087,31	2.278
C. Rechnungsabgrenzungsposten		10.200,92	4	D. Rechnungsabgrenzungsposten		5.197,60	
		2.020.298,00	2.728			2.020.298,00	2.728
				Eventualverbindlichkeiten		00'0	0

#### Grazer Energieagentur GmbH Kaiserfeldgasse 13 8010 Graz

#### GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

			Vorjah
	€	€	in tsd.€
1. Umsatzerlöse		1.115.119,04	892
Veränderung des Bestandes an noch nicht			
abrechenbaren Leistungen		-307.772,00	-130
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen			
mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00		(
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11.883,83		3.
c) übrige	692.100,60	703.984,43	51 <sup>1</sup> 55
		703.964,43	55
4. Aufwendungen für sonstige bezogene			
Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand	-491,32		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-211.171,68		-10
		-211.663,00	-10
5.0			
5. Personalaufwand a) Löhne	-6.529,38		
b) Gehälter	-643.206,73		-57
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen	5.0.235,.5		
an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-15.692,05		-1
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene			
Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige	1/7 057 52		15
Abgaben und Pflichtbeiträge e) sonstige Sozialaufwendungen	-167.957,52 -10.102,97		-15
o, conorgo contación a angon		-843.488,65	-75
Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände			
des Anlagevermögens und Sachanlagen		-217.769,29	-21
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, außer Steuern vom Einkommen	-228,00		
b) übrige	-146.305,25		-13
	-	-146.533,25	-13
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)		91.877,28	9
9. sonstige Zinsenerträge		365,56	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-44.806,87	-5
1. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 9 bis 10)	- -	-44.441,31	-4
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		47.435,97	4
3. Steuern vom Einkommen		-1.287,89	
4. Jahresüberschuss	<u>-</u>	46.148,08	4
5. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		0,00	
6. Gewinnvortrag		0,00	
o. Gewinivortag	-		

#### Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.

#### **ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2015**

#### I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB vorgenommen.

Die **immateriellen Gegenstände des Anlagevermögens** und die **Sachanlagen** sind mit ihren Anschaffungskosten bewertet und werden, soweit abnutzbar, planmäßig oder falls notwendig, außerplanmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das **Umlaufvermögen** wird unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden finanzmathematisch ermittelt. Folgende Parameter liegen der Ermittlung der Rückstellung zugrunde: Pensionsantrittsalter: 65 Jahre; Zinssatz: 2,0% p.a. (VJ: 2,5% p.a.). Die Ermittlung der Zinsenkomponente erfolgt in der Weise, dass der für die Bewertung der Abfertigungsrückstellung verwendete Rechnungszinssatz von 2,0% angewendet und in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen wird.

Die **übrigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe jenes Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten aus Fremdwährung werden zum jeweiligen Tageskurs am Stichtag bewertet.

#### Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

#### 1. Bilanz

Die Entwicklung der Posten des **Anlagevermögens** und die Gliederung der Abschreibung der einzelnen Posten sind dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die **noch nicht abrechenbaren Leistungen** in Höhe von € 1.111.592,00 (VJ: 1.419,4 T€) wurden zu Herstellungskosten bzw. mit dem niedrigeren retrograden Vergleichswert für folgende noch nicht abrechenbare Projekte ermittelt und mit erhaltenen Anzahlungen in Höhe von € 564.198,32 (VJ: 666,1 T€) saldiert:

A <sup>3</sup> 63.617,77 € EPC_PLUS CO-MOD 3.260,00 € GBG10x10	21.234,00 € 10.609,40 €
CO-MOD 3 260 00 € GBG10x10	
5.200,00 c GBG10X10	
DENKMALAKTIV II 30.361,00 € HYBRID_VPP	48.773,00 €
DOMOTIC 93.901,00 € KlickDichGrün_UMS	22.946,00 €
EAudit_JR 6.216,00 € LLLO	3.226,00 €
EAudit_M+R 771,00 € Manage_GeoCity	7.194,00 €
EAudit_NanuNana 175,00 € NEXTGENERATIONHEA	AT 45.999,00 €
EESI2020 14.070,51 € Ringl-Solar	58,00€
Efolder-Egraz 409,00 € Roadmap2015	5.791,00€
Emobility Works 91.183,00 € save at work	70.004,00 €
URSOLAR	7.595,00 €

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von € 326.905,29 (VJ: 214,2 T€) setzen sich wie folgt zusammen:

Magistrat St. Pölten	Aquacity_StPölten	7.200,00 €
GBG	BeamGrazEndbericht	13.122,00€
ÖBB	Beratung_Divserse 15	696,00€
GWT	Beratung_Divserse 15	613,80€
BundesimmogesmbH	BIGMODErn	27.393,00 €
Tiefenbacher GmbH	EA_Diverse 15	600,00€
Asamer	EAudit_ABAG	15.360,00€
Energie Graz GmbH & CoKG	EAudit_EGG	11.832,00 €
Energie Steiermark	EAudtit_GLPharma	15.960,00€
Energy Services	EAudit_Fluglinie	1.620,00€
Amt Steiermärkische Landesregierung	Energiejagd3	180,00€
HETA ASSET	EAudit_HETA	7.938,00 €
Holding Graz Kommunale Dienstleistungen	EAudit_Holding	82.212,00 €
ÖWG	EAudtit_ÖWG	5.220,00€
Stadt Graz	EEPot_Graz	12.000,00€
Malli Bau	Eigenheimberatung15	432,00€
WAG	Eigenheimberatung15	580,50€
Hojas Holzbau	Eigenheimberatung15	720,00€
Steyer	Eigenheimberatung15	432,00€
Kummer	Eigenheimberatung15	432,00€
Energie Steiermark	Emobility Works	3.600,00€
GBG	GBG10x10	7.290,00 €
GoodMills	GoodMills-EAudit	25.932,96 €
Bundesministerium	IEADSM VII	12.000,00€
Stadtgemeinde Pinkafeld	Pinkafeld_AWB	6.960,00€
RegionalesEnergieContracting	REG_KWK	1.680,00€
Binder Lernwerk	San_Telepark_Bärnbach	4.500,00€
Sandvik Mining	Sandvik_Audit	9.234,00€
Bundesministerium	TASK XXIV	32.000,00€
CREARA	Trust EPC South	3.753,43 €
Stadt Graz	WärmeZuk15	2.613,60€
Energie Graz GmbH & CoKG	WärmeZuk15	7.840,80 €
WDS	WP_Gössendorf_WDS	4.957,20€

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** in Höhe von € 33.327,32 (VJ: 27,0 T€) beinhalten im Wesentlichen die überwiesenen Gehälter für den Monat Jänner 2016 (€ 26.982,73).

Die Fristigkeiten sämtlicher Forderungen betragen weniger als ein Jahr.

#### Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

GEA: Sonstigen Rückstellungen

nicht konsumierte Urlaube	31.12.2015	57.746,62 €
Zeitguthaben/Prämien/Zulagen	31.12.2015	73.330,54 €
Honorar Egghart	31.12.2015	970,00€
Prüfung /Veröffentlichung Jahresabschluss	31.12.2015	3.500,00€
Steuerberatungskosten 4. Quartal 2014	31.12.2015	500,00€
Contracting-Rate Green Light	31.12.2015	2.309,00€
Rückzahlung Forschungsprämie 2012	31.12.2015	8.199,00€
Rückzahlung Forschungsprämie 2013	31.12.2015	1.959,00€
Franke - Eigenheimberatung15	31.12.2015	12.350,00€
Projekt INTELEKT	31.12.2015	3.000,00€
Telefonkosten	31.12.2015	280,00€
Konica Minolta	31.12.2015	250,00€
ITG	31.12.2015	520,00€
		164.914,16 €
	31.12.2014	123.681,00€

Zum 31.12.2015 werden € 645.560,01 (VJ: 922,0 T€) in den **erhaltenen Anzahlungen** ausgewiesen, davon enthalten sind Anzahlungen aus Förderungen in Höhe von € 560.441,24 (VJ: 797,9 €). Von den noch nicht abrechenbaren Leistungen werden € 564.198,32 (VJ: 666,1 T€) offen abgesetzt. Die erhaltenen Anzahlungen gliedern sich im Wesentlichen in folgende Projekte:

BeamGrazEndbericht	3.185,00€	Sandvik_Audit	2.601,00€
EAudit_Fluglinie	772,00€	STW-Leoben_EEG	168,00€
GREENLIGHT1	24.986,00€	TASK XVI_P3	11.672,00€
Heimplattform	4.570,00€	Task 25	2.079,00€
IEADSM VII	3.433,00€	Trust EPC South	212,43 €
IEA-Task 24-2	8.610,00€	TU Graz ISO 50001	986,00€
ka_Res	10.102,33 €	WärmeZuk15	9.924,01€
San_Telepakr_Bärnbach	787,00€	WP_Gössendorf_WDS	1.031,00€

#### Die Anzahlungen aus **Förderungen** gliedern sich wie folgt:

A <sup>3</sup>	52.500,00€	IEA-Task 24_2	25.000,00€
CO-MOD	34.925,37 €	LLLO	20.500,00€
DENKMALAKTIV II	22.747,23€	Manage_GeoCity	14.300,00€
DOMOTIC	94.364,24 €	NEXTGENERATIONHEAT	57.600,00€
EPC-PLUS	53.839,69 €	SAVE AT WORK	84.864,15 €
HYBRID_VPP	73.800,56 €	TASK 25	26.000,00€

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen per 31.12.2015 € 103,76 (VJ: 1,3 T€)

Die sonstigen Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

a) aus Steuern: € 100.235,00(VJ: 88,5 T€)

b) im Rahmen der sozialen Sicherheit € 33.668,81 (VJ: 29,0 T€)

c) übrige: € 5.541,22 (VJ: 348,9 T€)

#### 2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** in Höhe von € 1.115.119,04 (VJ: 892,4 T€) enthalten Erlöse für folgende Projekte:

ABWW_LKHGraz	-5.000,00€	FW_PROGNOSE	-5.157,00€
Aquacity_StPölten	-6.000,00€	GEG14a	-7.593,77 €
ASVÖ_Contracting	-14.185,00€	GoodMills-EAudit	-21.610,80€
AVL_Mob2014	-12.500,00€	IEADSM	-31.666,67 €
Beratung-Diverse15	-4.365,70€	IEA-Task XXIV	-20.000,00€
BIGMODERN	-8.800,00€	INTELEKT	-35.100,00€
ClimaNET	-2.054,45 €	KLIMA:AKTIV15	-9.322,63 €
EA_DIVERSE15	-8.986,99€	Kulm-Klimaschule1	-210,00€
EA_ENW15	-360,00€	LED GRAZ	-277.852,08€
EA_GBG15	-6.610,00€	LIG-ELENA	-15.738,50€
EAudit_ABAG	-12.800,00€	MOB_KONZEPT_JILEK	-17.000,00€
EAudit_EGG	-9.860,00€	ÖBB_HbfGraz	-8.900,00€
EAudit_GBG	-7.000,00€	Pinkafeld_AWB	-5.800,00€
EAudit_Genericon	-7.000,00€	Pinkafeld-NMS2	-18.400,00€
EAudit_GLPharma	-13.300,00€	PLUS2015	-13.568,37 €
EAudit_HETA	-12.465,00€	RECO	-23.900,00€
EAudit_Hilfswerk	-11.200,00€	REG_KWK	-1.400,00€
EAudit_Holding	-71.010,00€	SANDVIK	-21.266,00€
EAudit_ÖWG	-4.350,00€	Sankon-Georgig-Eli	-1.900,00€
EAudit_UMJ	-35.644,00€	StädtebundSchulung	-3.900,00€
EAudit_Volksbank	-23.400,00€	StKatharein-TG	-1.950,00€
Eeffg_für_HausGraz	-3.840,00€	STROMSTUDIE	-5.000,00€
Eeffg_für_Ökoprofi	-5.484,38 €	THERGRAF15	-3.831,00€
EEPot_Graz	-10.000,00€	THERMO10	-1.580,00€
EGG_Lastgang	-2.600,00€	URBANBIOGAS	-4.520,46 €
EHB15	-40.975,24€	WärmeZuk	-89.370,50€
ENERG IN THER_GÜSS	-18.400,00€	WB_Eishalle_Kapfen	-2.430,00€
Energicos	-11.200,00€	WB_SmartCity	-7.510,00€
Energie_Coaching15	-4.142,50€	WB_Sturzgasse	-5.430,00€
ENERGIEJAGD3	-43.900,00€	WB_VS Straßgang	-3.700,00€
EStmk-Check15	-4.770,00€	WB_VS Triester	-3.220,00€
EUREM15	-670,00€	WP_Gössendorf	-1.326,00 €
Farina_Förderabr	-972,00€	WZUK_SanKost	-12.000,00€
Feuerwache_ECheck	-9.120,00€		

Die **Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen** in Höhe von € -307.772,00 (VJ: -129,6 T€) errechnet sich aus der Differenz der Auflösung für die im Berichtsjahr abgeschlossenen Projekte (€ 777.492,00) und den aufgrund einer retrograden Vergleichswertrechnung bewerteten noch nicht abrechenbaren Leistungen (€ 469.720,00).

A <sup>3</sup>	-468,00	ABWW_LKHGraz	2.340,00
BeamGrazEndbericht	-7.750,00	Aquacity_StPölten	3.016,00
CO-MOD	-3.260,00	ASVÖ_Contracting	3.513,00
DENKMALAKTIV II	-9.925,00	AVL_Mob2014	3.012,00
EAudit_Fluglinie	-848,00	BIGMODERN	68.039,00
EAudit_JR	-6.216,00	Eeffg_für_HausGraz	1.316,00
EAudit_M+R	-771,00	Eeffg_für_Ökoprofi	4.648,00
EAudit_NanuNana	-175,00	ENERG IN THER_GGZ	2.165,00
EESI2020	-36.064,00	ENERG IN THER_GÜSS	16.299,00
Efolder-Egraz	-409,00	Energicos	8.159,00
EMOBILITY WORKS	-47.677,00	ENERGIEJAGD3	26.597,00
EPC_PLUS	-21.234,00	Farina_Förderabr	585,00
GBG10x10	-19.238,00	FW_PROGNOSE	3.482,00
GREENLIGHT1	-27.971,00	GEG14a	520,00
Heimplattform	-7.750,00	IEADSM	30.790,00
HYBRID_VPP	-14.790,00	IEA-Task XXIV	37.445,00
IEADSM VII	-6.567,00	INTELEKT	113.025,00
IEA-Task 24_2	-23.740,00	LIG-ELENA	9.513,00
ka_RES		MOB_KONZEPT_JILEK	11.399,00
KlickDichGrün_UMS	-27.946,00	ÖBB_HbfGraz	8.607,00
LLLO	-3.226,00	RECO	221.636,00
Manage_GeoCity	-7.194,00		13.626,00
NEXTGENERATIONHEAT		StKatharein-TG	88,00
Ringl-Solar	-58,00	STROMSTUDIE	9.423,00
Roadmap2015		URBANBIOGAS	87.962,00
San_Telepark_Bärnb	-1.930,00	WärmeZuk	75.743,00
Sandvik_Audit	-5.094,00	WB_Sturzgasse	2.778,00
save at work	-70.004,00	WZUK_SanKost	11.766,00
STW-Leoben_EEG	-1.416,00		
Task XVI_P3	-775,00		
Task25	-27.687,00		
Trust EPC South	-3.541,00		
TU Graz ISO 50001	-3.334,00		
URSOLAR	-7.595,00		
WärmeZuk15	-22.283,00		
WP_Gössendorf_WDS	-3.100,00		

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von € 692.100,60 (VJ: 519,0 T€) beinhalten vorwiegend Förderungen für die nachstehenden Projekte:

BIGMODERN	89.316.00 €	Bildungsprämie 2012	616,00€
GEG14a		Bildungsprämie 2013	481,00 €
IEA-Task XXIV		Forschungsprämie 2013	5.441,86 €
INTELEKT	151.590,18 €	Sonstige betriebl. Erträge	1.378,04 €
RECO	257.899,08 €		
STROMSTUDIE	12.200,00€		
THERMO10	8.400,00€		
URBANBIOGAS	106.696,21€		
WIFI-KURS15	16.056,00€		

In den **Aufwendungen für bezogene Leistungen** werden die projektbezogenen Aufwendungen in Höhe von € 211.171,68 (VJ: 108,9 T€) ausgewiesen.

In den **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von € 146.533,25 (VJ: 138,4 T€) sind im Wesentlichen enthalten: Fremdleistungen € 54.541,87 (VJ: 63,5 T€), Mieten € 38.683,08 (VJ: 37,4 T€), Reisespesen, Seminar- und Ausbildungskosten € 15.445,68 (VJ: 10,9 T€), Fernsprechund Internetgebühren € 3.680,51 (VJ: 3,4 T€) sowie Prüfungs- und Beratungsgebühren € 6.072,75 (VJ: 5,4 T€).

#### II. Unternehmensdaten

#### a) Anzahl der Arbeitnehmer

Anzahl der Dienstnehmer per 31.12.2015: 16 (14 Ang., davon 1 in Karenz / 1 Arb. / 1 GF)

Durchschnitt: 11,72 Personen (10,47 Ang., 0,25 Arb., 1 GF)

Anzahl der Dienstnehmer per 31.12.2014: 15 (13 Ang., davon 1 in Karenz/ 1 Arb. / 1 GF)

Durchschnitt: 10,89 Personen (9,64 Ang., 0,25 Arb., 1 GF)

#### b) Beteiligungsverhältnisse

Die Geschäftsanteile der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. stehen zu 47,5% im Eigentum der Stadt Graz, zu 47,5% im Eigentum der Energie Graz GmbH & CO KG und zu 5% im Eigentum der Energie Steiermark AG; die Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. selbst hält keine Beteiligungen. Die Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. gehört als assoziiertes Unternehmen gemäß § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der Energie Graz GmbH & Co KG, Graz.

#### c.) Organe der Gesellschaft

#### **Arbeitsausschuss**

Dipl. Ing. Werner PRUTSCH (Umweltamt, Magistrat Graz), Vorsitzender

Ing. Robert Mark (Energie Graz GmbH & Co KG), Stellvertreter

Mag. Ulrike TEMMER (Finanzabteilung, Magistrat Graz)

Ing. Wolfgang KNAUS (WDS Wärmedirektservice der Energie Graz)

Mag. Klaus Gallob (Wirtschaftskammer Steiermark)

Dipl. Ing. Johann PRESSL (Arbeiterkammer Steiermark)

Dipl. Ing. Dieter THYR (Land Steiermark)

Mag. Hannes Zeichen (Steirische Gas-Wärme GmbH)

#### **Aufsichtsrat**

Mag. Dr. Gert HEIGL (Geschäftsführer der Energie Graz GmbH), Vorsitzender MMag. Werner RESSI (Geschäftsführer der Energie Graz GmbH), Stellvertreter Dr. Karlheinz MORRÉ (Steuerberater) Mag.a Marie-Theres STAMPFL (Holding Graz GmbH) DI (FH) Manfred PACHERNEGG (Geschäftsführer der Energienetze Steiermark GmbH)

#### Die Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Dipl. Ing. Boris PAPOUSEK

Graz, am 20. Februar 2016

Die Geschäftsführung Dipl. Ing. Boris PAPOUSEK

								ANL	ANLAGENSPIEGEL
Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2015	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.2015	Buchwert 01.01.2015	Abschreibungen des Geschäftsjahres
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Rechte	5.488,62	00'0	00'0	00'0	5.488,62	4.637,62	851,00	1.192,00	341,00
	5.488,62	00,00	00,00	00'0	5.488,62	4.637,62	851,00	1.192,00	341,00
II. Sachanlagen									
Gebäudewert	1.911.354,30	00,00	00'0	00'0	1.911.354,30	1.377.042,30	534.312,00	748.037,00	213.725,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.730,95	1.341,29	328,33	00'0	93.743,91	78.147,91	15.596,00	17.958,00	3.703,29
	2.004.085,25	1.341,29	328,33	00'0	2.005.098,21	1.455.190,21	549.908,00	765.995,00	217.428,29
III. Finanzanlagen									
Wertpapiere des Anlagevermögens	00'0	0,00	0,00	00'0	00'0	0,00	0,00	0,00	00'00
	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0
	2.009.573,87	1.341,29	328,33	00'0	2.010.586,83	1.459.827,83	550.759,00	767.187,00	217.769,29

FORDERUNGENSPIEGEL zum 31.12.2015

	lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Pauschal- wertberichtigungen
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	326.905,29	* 00'0 00'0	* 00'0 00'0
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	33.327,32 27.012,06 *	* 00'0	* 00'0 00'0
Summe	360.232,61	00'0	00'0
	241.178,16	00'0	0,00

\* Vorjahreswerte

# VERBINDLICHKEITENSPIEGEL zum 31.12.2015

			Restlaufzeit	
	GESAMT	pis zu	zwischen	über
		einem Jahr	1 und 5 Jahren	5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten	681.978,51	216.329,41	465.649,10	00'0
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		645.560,01	00'0	0000
	921.975,51 *	921.975,51 *	00'0	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103,76	103,76		
0	1.273,39 *	1.273,39 *	*	*
Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	00'0	00'0		
	* 00'0	* 00'0	*	*
sonstige Verbindlichkeiten				
aus Steuern	100.235,00 88.480,11 *	100.235,00		
im Rahmen der sozialen Sicherheit	33.668,81	33.668,81		
iibride	5 541.22	5 541.22		
	348.892,51 *	348.892,51 *	*	
Summe	1.467.087,31	1.001.438,21	465.649,10	00'0
	2.277.670,93 *	1.595.692,42 *	* 15'81'978'21 *	* 00'0

\* Vorjahreswerte

Rückstellungsspiegel zum 31.12.2015

	Stand am 01.01.2015	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand am 31.12.2015
Rückstellungen für Abfertigungen	63.260,00	00'0	00'0	10.498,00	73.758,00
sonstige Rückstellungen nicht konsumierte Urlaube nicht konsumierte Gleitzeitguthaben Rechts-, Prüfungs,- u. Beratungsgebühren übrige	47.180,30 27.881,70 3.900,00 44.719,00	47.180,30 27.881,70 3.600,00 29.926,17	0,00 0,00 300,00 11.583,83	57.746,62 38.430,54 4.000,00 61.528,00	57.746,62 38.430,54 4.000,00 64.737,00
Gesamt	186.941,00	186.941,00 108.588,17		11.883,83 172.203,16	238.672,16

#### Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.

#### Lagebericht zum Jahresabschluss 2015

Die **Mission** der Grazer Energieagentur (GEA) ist die **Steigerung der Energieeffizienz** und des **Einsatzes erneuerbarer Energieträger** für bessere Luftqualität, Klimaschutz und Wirtschaftsbelebung!

- Als **Beratungseinrichtung** unterstützt die GEA Liegenschaftseigentümer, energieeffizient, umweltschonend und kostenoptimiert zu wirtschaften.
- Als Kompetenzzentrum für Energieeffizienz-Dienstleistungen und Technologien leistet sie einen Beitrag zur Marktaufbereitung.
- Als Partner der Politik und öffentlicher Stellen trägt sie durch Bewusstseinsbildung, Information und andere Projekte zur Umsetzung der energie- und umweltpolitischen Ziele bei.

Insbesondere unterstützt die GEA die energiepolitischen Ziele der Stadt Graz im Sinne des Kommunalen Energiekonzepts (KEK Graz) sowie die Abteilungen und Unternehmen des Haus Graz bei ihren Energieeffizienzvorhaben.

Die Bandbreite der Projekte bewegt sich zwischen **konkreten objektbezogenen Beratungen** wie Energieberatungen, Energieausweis-Berechnungen, Energieaudits, Sanierungskonzepten, Mobilitätskonzepten, Contracting-Ausschreibungen und **größeren Projekten bzw. Kampagnen** wie die Koordination des EU-Projekts zum Thema "Re-Commissioning – Energieeinsparung durch Betriebsoptimierung und Nutzermotivation", die Mitwirkung an der Europäischen Energiedienstleistungsinitiative EESI oder am internationalen Energiesparwettbewerb "energies@work" in öffentlichen Gebäuden.

#### Die Entwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015

Die **Beratungs-Dienstleistungen** wurden im Jahr 2015 wesentlich durch das Österreichische Energieeffizienzgesetz, das mit 1.1.2015 in Kraft trat, bestimmt.

Im 2. Halbjahr 2015 wurde eine Reihe von Energie-Audits für Großunternehmen durchgeführt. Die Auditberichte waren bis Ende November bei der nationalen Monitoringstelle einzureichen. Insbesondere wurden die im Haus Graz davon betroffenen Unternehmen (Holding mit Tochterunternehmen, Energie Graz, GBG) betreut. Die GEA hat 5 zertifizierte und eingetragene Energie-Auditoren für alle drei relevanten Bereiche: Gebäude, Prozesse und Mobilität.

Das 1. Halbjahr war noch geprägt durch den Aufbau von Kundenkontakten und recht hohen Akquisitionsaufwendungen, da sich die Kunden Großteils spät entschlossen haben bzw. längere Ausschreibungsprozesse zu durchlaufen waren.

Am Jahresende stand dann, nach einer im Auftrag des Umweltamtes erstellten Vorerhebung von durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen in den Jahren 2014 und 2015, die Bewertung dieser Maßnahmen und deren Bestätigung für die Einreichung bei der Monitoringstelle (Termin: 14.2.2016) im Vordergrund. Die Stadt Graz, die GBG und die Holding wurden bei der Verwertung der Maßnahmen konkret unterstützt.

Bei den Energieberatungen für Private gibt es einerseits eine enge Zusammenarbeit mit der Energie Graz und der Energie Steiermark (Energie-Coaching, Energie Check). Neu hinzugekommen ist das gemeinsame Angebot mit der EGG von Lastganganalysen für Betriebe mit Lastprofilzähler. Andererseits ist die GEA als zertifizierte Beratungsstelle bei den Landesprogrammen als Partner aktiv.

Das GBG-GEA Contractingmodell 10x10 zur Umsetzung konkreter Effizienzmaßnahmen in den Liegenschaften der Stadt wird fortgeführt. Nach den bereits realisierten Projekten im Stadtmuseum (Beleuchtung) und den Kinderbetreuungseinrichtungen in der Prohaskagasse, wird ein Projekt im Kindermuseum konkret vorbereitet.

Weiters wurden wieder einige bauphysikalische und energetische Wettbewerbsbegleitungen von Bauvorhaben durchgeführt: Neubau Werkstätte in der Sturzgasse, Volksschule Triesterstraße, Zubau Volksschule Straßgang, Volksschule und NMS Smart City Graz und bei der Sanierung der Eishalle in Kapfenberg.

Das Know-how der GEA bei Energiekonzepten und insbesondere bei der Entwicklung und Durchführung von Contractingprojekten ist auch überregional gefragt: So wurden Entscheidungsgrundlagen für das Hallenbad in St. Pölten, das Allwetterbad in Pinkafeld und die NMS Pinkafeld erstellt.

Die Angebotspalette bei den Beratungsdienstleistungen umfasst derzeit:

- 1. Energie-Audits und Begleitung Energiemanagementsysteme (Energieeffizienzgesetz)
- 2. Qualitätssicherung bei Neubau und Sanierung (Wettbewerbe, Planungsphase und bei Umsetzung)
- 3. Sanierungskonzepte für Gebäude und Anlagen
- 4. Vor-Ort Energieberatungen für Eigenheime und Geschoßwohnbauten
- 5. Erstellung von Energieausweisen, Förderberatung
- 6. Contracting (Thermoprofit): Entscheidungsgrundlagen, Ausschreibungsmanagement
- 7. Re-Commissioning: Betriebsoptimierung und Nutzermotivation bei komplexen Dienstleistungsgebäuden
- 8. Mobilitätskonzepte mit Schwerpunkt auf Elektromobilität

Bei den **Studien** und längerfristigen Projekten zu **Bewusstseinsbildung und Marktaufbereitung** standen folgende thematische Schwerpunkte im Vordergrund:

Im Projekt "Wärmeversorgung Graz 2020/2030" wurden in Kooperation von Energie Steiermark, Energie Graz, Graz Holding und Umweltamt die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Fernwärme-Systems und die Optionen der Aufbringung der Wärme ab 2020 und 2030 evaluiert. Die GEA führt weiterhin die fachliche und organisatorische Prozessbegleitung durch.

Konkret wirkt die GEA an der Machbarkeitsanalyse für die Abwasserwärmenutzung in der Kläranlage Gössendorf sowie bei der Vorstudie "Big Solar" für eine Großsolaranlage zur Einspeisung ins Fernwärmenetz mit. Im Rahmen von forschungsorientierten Projekten werden Beiträge für die längerfristige Weiterentwicklung des Wärmesystems erarbeitet:

- Methodik zur Nutzung von Erdwärme in Städten (Leitung: Joanneum Research)
- Optimierung der Solarenergienutzung in urbanen Energiesystemen (Leitung: ISIS, Uni Graz)

"Klick für's Klima" – das Online-Tool für Verhaltensänderungen in städtischen Verwaltungen, das gemeinsam mit dem Umweltamt entwickelt wurde, ist fertiggestellt. Es besteht überregionales Interesse daran: In der Stadt Graz, im Land Steiermark und einigen anderen österreichischen Städten wie Bregenz, Villach, Wiener Neustadt u.a. wird "Klick für's Klima" künftig eingesetzt.

Für das Haus Graz ist der Energiesparwettbewerb "energies@work" in Vorbereitung. Bei diesem von EU-Fördergeldern unterstützten Vorhaben sollen in 20 Bürogebäuden Energieeinsparungen primär durch Verhaltensänderungen erzielt werden.

Das von der GEA koordinierte EU-Projekt "EMOBILITY WORKS – Integration von Elektromobilität in europäischen Gemeinden und Unternehmen", das in Kooperation mit der Energie Steiermark, der WK Steiermark und der Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (WIN) durchgeführt wird, brachte erste Ergebnisse. So wurden in den 3 beteiligten Städten Schladming, Kapfenberg und Feldbach Aktionspläne erarbeitet. Beratungen bei Betrieben sollen folgen.

Für das Land Steiermark wird aktuell die Roadmap Elektromobilität unter Mitwirkung einer Reihe von Stakeholdern überarbeitet.

Geschäftsmodelle für Energiedienstleistungen stellen ein aktuell wichtiges Themenfeld bei Projekten dar:

- Im Rahmen des IEA DSM Programms arbeitet die GEA an einem Projekt zur Analyse von Geschäftsmodellen für Energie-Effizienzdienstleistungen mit.
- "Contracting Modular Komfort- und Effizienzsteigerung in kommunalen Bildungseinrichtungen mit modularen Contracting-Modellen" ist ein von der GEA geleitetes "Stadt der Zukunft" Projekt.
- Ziel des Projekts "Energy Performance Contracting Plus" (EPC+) ist es, über Kooperationen mit KMU qualitativ hochwertige Energieeffizienz-Dienstleistungen bereitzustellen (gefördert von Horizon 2020 der EU)

Im Programm "Demand Side Management" der IEA, in dem der Geschäftsführer, DI Boris Papousek, Österreich seit einigen Jahren vertritt, wurde dieser zum "Vice-Chairman" gewählt.

Die thematischen Kompetenzfelder der GEA sind aktuell:

- 1. Energieeffizienz bei Gebäuden und Anlagen
- 2. Energiekonzepte für städtische Energiesysteme (Wärmewende)
- 3. Contracting und Energiedienstleistungen
- 4. Bewusstseinsbildung und Verhaltensänderungen
- 5. Energieeffiziente Mobilität
- 6. Kommunale Energie- und Klimaschutzpolitik

Die Grazer Energieagentur beschäftigte zum Jahresende 2015 16 MitarbeiterInnen, inkl. 1 Person in Karenz (2014: 15). Die Personalressourcen wurden dem Auftragsstand entsprechend gegen Jahresende etwas erhöht. Das mittlere VZÄ im Jahr 2015 stieg auf 11,7 (2014: 10,9). Werden die Zeiten mitgezählt, in denen MitarbeiterInnen in der GEA zwar mitarbeiteten, aber ihr Geld temporär über die Stiftung e-Jobs bezogen, dann betrug das verfügbare VZÄ 12,0.

Die betriebswirtschaftliche Kontrolle der GEA erfolgt seit 2006 durch den Aufsichtsrat anhand von regelmäßigen Quartalsberichten der Geschäftsführung. Der Arbeitsausschuss, in dem Repräsentanten der Gesellschafter sowie der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer und des Landes Steiermark vertreten sind, steht der GEA beratend zur Seite.

Als Ersatz für Landesenergiebeauftragten DI Wolfgang Jilek (Pension) wurde DI Dieter Thyr seitens des Landes Steiermark entsandt.

#### Wirtschaftliches Ergebnis des Geschäftsjahres 2015

In wirtschaftlicher Sicht konnten im Jahr 2015 mit 47 TEUR das bisher beste Ergebnis und mit 1.300 TEUR der bisher zweithöchste Rohertrag der Grazer Energieagentur erzielt werden!

Wesentliche Aussagen des **Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015** sind im Einzelnen (jeweils auf 1000,- Euro gerundet):

- Der für den wirtschaftlichen Erfolg maßgebliche **Rohertrag**, d.h. die Betriebsleistung abzüglich der im Rahmen von Projekten erforderlichen Sachausgaben und bezogenen Leistungen, liegt mit **1.300 TEUR um 95 TEUR über dem Wert von 2014** und damit auch um 15 TEUR über dem Planwert.
  - Die größten Anteile am Rohertrag 2015 haben Energieaudits gemäß dem Energieeffizienzgesetz (Graz Holding, Universalmuseum Joanneum, Volksbanken, Good Mills u.a.), die abgeschlossenen Projekte "RECO Re-Commissioning", "Intelekt Elektromobilität in der städtischen & regionalen Mobilität" und "Big Modern", die laufenden Projekte "Emobility Works", "Save at Work" und "European Energy Service Initiative 2020", die Betreuung der Arbeitsgruppe "Wärmeversorgung Graz 2020/30" sowie die Umstellung der Ampeln auf LED.
- Die Betriebsleistung liegt mit 1.511 TEUR in 2015 um 198 TEUR oder 15% über dem Vorjahreswert und um ca. 8 % über dem Planwert.
  - Die **bezogenen Leistungen und Sachaufwendungen** im Rahmen von Projekten sind wieder gestiegen: um 103 TEUR ggü. 2014 auf 212 TEUR. Dies hat im Wesentlichen mit der Art der bearbeiteten Projekte und der darin definierten Leistungen zu tun. Weiters sind die vom bmvit bezahlten und über die GEA abgewickelten Beiträge zur Mitwirkung an den IEADSM Tasks 24 und 25 darin enthalten.

Der Bestand an noch nicht abrechenbaren Leistungen verringert sich um -308 TEUR im Jahr 2015 (Bestandsveränderung 2014: -130 TEUR). Diese Ertragskategorie ist starken jährlichen Schwankungen unterworfen, je nachdem

wie das Verhältnis von im Geschäftsjahr abgeschlossenen zu neu hinzukommenden längerfristigen Projekten ist.

Die Umsatzerlöse steigen hingegen um 223 TEUR oder 25% auf 1.115 TEUR in 2015. Ebenso steigen die sonstigen Erträge um 153 TEUR auf 704 TEUR. Die sonstigen Erträge beinhalten in erster Linie Projektförderungen von öffentlichen Stellen und der EU.

■ Der **Personalaufwand** stieg entsprechend dem geplanten Personalzuwachs um 11% ggü. 2014 auf 843 TEUR. Aufgrund der hohen Auslastung in den letzten Monaten des Jahres liegt dieser auch 2% über dem Planwert.

Teilweise wurden Personalkosten für eine Mitarbeiterin im Marketingbereich und für einen Energieexperten von der Stiftung E-Jobs getragen. Der Kostenanteil der GEA findet sich im sonstigen Betriebsaufwand in den Seminar- und Ausbildungskosten wieder.

- In den **Abschreibungen** sind, neben den allgemeinen Investitionen in Büround IT-Ausstattung, die LED-Signalgeber für die Umrüstung der Grazer Ampeln als wesentlichste Position (214 T EUR) enthalten.
- Der übrige sonstige **Betriebsaufwand** liegt mit 146 TEUR nahezu beim Planwert (145 TEUR) und um 6% über dem Vorjahreswert.

Wesentlichere Abweichungen zum Plan sind geringere Ausgaben für Fremdleistungen (- 10 TEUR) und ein höherer Betrag bei den sonstigen Aufwendungen (+ 8 TEUR) aufgrund einer Rückstellung für eine allfällige Rückzahlung von Teilen der Forschungsprämien aus 2012 & 2013.

- Im Finanzergebnis von 44 TEUR sind fast ausschließlich die Zinsaufwendungen für das Darlehen für die LED Ampeln enthalten.
- Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit steigt damit von 42 TEUR in 2014 auf 47 TEUR im Jahr 2015.

Relevante **Kennzahlen** haben sich entsprechend der Darstellung in nachstehender Tabelle verändert.

Die Kennzahlen bieten ein durchwegs positives Bild der Unternehmensentwicklung, wie unter "Wirtschaftliches Ergebnis des Geschäftsjahres 2015" bereits dargestellt.

Die Reduzierung der Nettoverschuldung um 129 TEUR rührt primär von der laufenden Rückzahlung des Darlehens für die LED Ampeln.

Das Working Capital steigt gegenüber dem Vorjahr um weitere 61 TEUR auf 298 TEUR. Damit überwiegt das kurzfristig gebundene Vermögen gegenüber dem kurzfristigen Fremdkapital deutlich, was eine positive kurzfristige Liquiditätslage des Unternehmens kennzeichnet.

Auch der neg. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet im Wesentlichen die Rückzahlung des Darlehens für die LED Ampeln. Der Cash Flow aus der Betriebstätigkeit reduzierte sich wieder auf den Wert von 2013. Die liquiden Mittel befinden sich insgesamt auf einem recht hohen Niveau.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die die Entwicklung der Gesellschaft in bedeutendem Umfang beeinflussen.

Kennzahlen	201	5	201	4	Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	
Eigenkapitalquote (Eigenkapital zu Gesamtkapital)		15%		10%	5%
Working Capital (kurzfr. Umlaufvermögen - kurzfr. Fremdkapital)	298		237		61
Gesamtkapitalrentabilität		5%		3%	2%
Eigenkapitalrentabiliät		15%		17%	-2%
Umsatzrentabilität		8%		10%	- 2%
EGT	47		42		5
EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)	92		97		-5
Betriebsleistung	1.511		1.314		197
Nettoverschuldung (verzinsl. Fremdkapital - flüssige Mittel)	204		333 *	·)	-129
Nettoverschuldungsgrad (Nettoverschuldung / Eigenkapital)		66%		127%	
Cash Flow aus der Betriebstätigkeit (ÖVFA)	142 *	')	212 *	')	
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	- 1		-3		
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	- 207		- 196		

<sup>\*)</sup> Anmerkung: Im Kassenbestand per 31.12.2014 waren die von der EU eingegangenen Fördergelder aus weiterzuleitenden Förderungen gegenüber Konsortialpartnern aus dem RECO–Projekt in Höhe von € 343.972,74 enthalten. Diese wurden, da es sich um einen Durchgangsposten handelt, für die Kennzahlenbildung herausgerechnet.

#### Risikobericht

Risiken werden im Vergleich zu den Vorjahren ähnlich bewertet. Im Folgenden ist dargestellt, wie diesen entgegengetreten wird:

- Zinsrisiko: Die GEA hat lediglich ein Darlehen zur Finanzierung der LED Signalgeber für die Grazer Ampeln. Dieses wurde zu einem Fixzinssatz und in Euro abgeschlossen.
- Forderungsausfälle: Diese treten sehr selten auf und betrugen im aktuellen Jahr € 0,-. Von 2 seit längerer Zeit offenen Forderungen wurde eine (3.753,43,-EUR) im Jänner 2016 bezahlt; bei einer anderen (600,- EUR) wurde die Zahlungsfrist bis Juni 2016 verlängert.

Die offenen Forderungen werden regelmäßig (monatlich) anhand der entsprechenden SAP-Auswertung geprüft. Durch abgestufte Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen wird ein zeitnahes Einbringen von Forderungen verfolgt.

- Zahlungsfristen bei Förderprogrammen: Bei nationalen und europäischen Förderprogrammen kommt es oft zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung der Mittel. Dem dadurch entstehenden Liquiditätsrisiko konnte mittlerweile erfolgreich durch Aufbau von Gewinnrücklagen und der Teilnahme am Cash-Pool der Stadt Graz seit Mitte 2009 (davor Cash-Pool der Graz AG) begegnet werden.
- Marktrisiken: Sowohl Beratungsleistungen als auch Projekte zur Bewusstseinsbildung und Marktaufbereitung für energie- und klimaschutzpolitische Ziele sind in vielen Fällen öffentlich gefördert. Ein Ausbleiben dieser Förderungen bzw. ein Abgehen der Politik von den energie- und klimapolitischen Zielen hätte Auswirkungen auf die Geschäftsmöglichkeiten der Gesellschaft.

Aufgrund des am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Energieeffizienzgesetzes sind die Energie-Unternehmen angehalten bzw. verpflichtet, verstärkt in Energieeffizienz zu investieren und Beratungsleistungen anzubieten. Diese überschneiden sich zunehmend mit den bisherigen Dienstleistungen der GEA.

Im Jahr 2015 wurde das Online Tool "Klick für's Klima" gemeinsam mit dem Umweltamt entwickelt; dabei wurden auch von der GEA Entwicklungskosten von ca. 18.000,- EUR mit übernommen. Die Erlöse hängen teilweise vom Verkaufserfolg des Tools im Jahr 2016 ab.

Durch Diversifikation von Dienstleistungen und Kunden, durch verstärkte Kooperation mit den Energie-Unternehmen sowie durch Marktbeobachtung zum rechtzeitigen Erkennen von Trends werden die Marktrisiken herabgesetzt.

#### Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung wird seitens der Grazer Energieagentur in anwendungsnahen Bereichen, die die Ziele der Gesellschaft und ihrer Eigentümer unterstützen, betrieben. Projekte werden vor allem im Rahmen von Förderprogrammen auf nationaler und internationaler Ebene durchgeführt. In folgenden Themenbereichen fanden forschungs- und entwicklungsrelevante Arbeiten im Geschäftsjahr 2015 statt:

- Sanierung denkmalgeschützter Gebäude
- Nutzerverhalten und Bewusstseinsbildung
- Niedertemperaturfernwärme für Gebiete mit niedrigem Wärmebedarf
- Konzepte für städtische Wärmeversorgungssysteme; insbesondere Nutzung von Erdwärme in Städten (ManagGeoCity) und Optimierung der Solarenergienutzung in urbanen Energiesystemen (UROLAR)
- Optimierung von Stromnetzen Hybrid Virtual Power Plant (hybridVPP)
- Geschäftsmodelle für Energieeffizienz-Dienstleistungen im Rahmen des IEADSM Task 25

#### Ausblick auf das Geschäftsjahr 2016

Sowohl die mittlerweile breite Akzeptanz der "Energiewende" im Generellen, als auch das österreichische Energieeffizienzgesetz (EEffG) im speziellen, bieten für die GEA interessante Chancen und Betätigungsmöglichkeiten. Basierend auf den in 2015 durchgeführten Energieaudits soll den Unternehmen in weiterer Folge eine Umsetzungsunterstützung angeboten werden. Für die Energie Graz, die Energie Steiermark u.a. Energielieferanten sollen Dienstleistungen zur Erfüllung der Einsparziele angeboten werden und das Haus Graz soll bei der Identifizierung und Realisierung der Energieeffizienzpotenziale unterstützt werden.

Da das Anbieten von Beratungen alleine allerdings immer weniger funktioniert, wird es für die GEA wichtiger, nicht nur selbst sondern vor allem im Netzwerk mit den Eigentümern Energie Graz, Energie Steiermark und Stadt Graz, aber auch über andere Partner und Unternehmen, Dienstleistungen und Tools anzubieten. Dazu zählen beispielsweise das Tool Klick für's Klima bzw. der Energiesparwettbewerb energies@work für das Haus Graz, die Durchführung von Energieberatungen (E-Check, E-coaching, Lastganganalysen) oder die Begleitung von Umsetzungsprojekten (Wärmeversorgung Graz 2020/2030, GBG-GEA Contracting, Abwassernutzung Kläranlage Gössendorf, Big Solar Graz etc.).

Weiterhin wird die GEA als unabhängige Energieexpertin für Unternehmen, Bauherrn, Kommunen und das Land Steiermark tätig sein.

Über Forschungsprojekte wird ein hoher und aktueller Wissenstand der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehalten.

Es ist allerdings auch eine verschärfte Wettbewerbssituation festzustellen: Durch die gestiegene Anzahl an Akteuren im Energiebereich sind Projekte schwieriger zu kriegen (EU, Fonds) und es sind höhere Antrags- und Akquisitionsaufwendungen nötig. Aufgrund der zunehmenden Integration von Energieeffizienz-Gesichtspunkten in Standard-Planungsleistungen (Wohnbauträger, Ingenieurbüros) sind oft keine zusätzlichen spezialisierten ExpertInnen mehr gefragt.

Themenführerschaft wird in folgenden Bereichen angestrebt, was sich wiederum in der Entwicklung von Services und Tools bzw. in der Beantragung von Förderprojekten niederschlägt:

- 1. Energieeffizienz bei Gebäuden und Anlagen
- 2. Städtische Wärmeversorgungskonzepte
- 3. Energiedienstleistungen, Contracting
- 4. Bewusstseinsbildung und Verhaltensänderungen
- 5. Energieeffiziente Mobilität
- 6. Kommunale Energie- und Klimaschutzpolitik

In wirtschaftlicher Hinsicht soll der **Rohertrag im Jahr 2016** um weitere **2,5%** auf **1,33 Mio. Euro** gestelgert werden. Beim Betriebsergebnis (EBIT) werden 91 TEUR und beim EGT 57 TEUR angestrebt.

Graz, am 20. Februar 2016

Der Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Boris Papousek, EMBA



# Ergänzende Informationen zur Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. für das erweiterte Berichtswesen der Stadt Graz im Zuge des Beteiligungscontrollings

Berichtsjahr: 2015

Im Zuge der freiwilligen Erstellung und Prüfung eines konsolidierten Gesamtabschlusses für die Beteiligungen der Stadt Graz ersucht die Finanz- und Vermögensdirektion um ergänzende Darstellungen im Prüfbericht des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer (vgl. Schreiben vom Januar 2007). Dazu werden folgende ergänzende Informationen gegeben:

# 1. Angaben im Prüfbericht zur Vermögens-/Finanz- und Ertragslage

#### 1.1 Angaben zu den Lieferbeziehungen und "Davon-Angaben":

Wesentliche direkte Lieferbeziehungen (> € 2.000,-) zwischen der GEA und der Stadt Graz im betrachteten Jahr waren (ohne Lieferbeziehungen zu anderen Beteiligungen der Stadt Graz):

- Umsetzung des Thermoprofit Projekts LED Ampeln Graz Contractingraten
- Green Light Graz 1: Umsetzung eines Pilotprojekts zur Modernisierung und Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung Contractingraten
- Wärmeversorgung Graz 2020/2030: Fachliche und organisatorische Begleitung
- Studie: Maßnahmen bei Gebäuden mit Stromheizungen
- Grazer Energiegespräche zur Zukunft der Fernwärmeversorgung in Graz
- Vorerhebung: Bedeutung des EEffG für das Haus Graz
- Wettbewerbsbegleitung VS-NMS Smart City Graz
- Potentialerhebung: Energieeffizienzmaßnahmen im Haus Graz
- Save at Work: Energiesparwettbewerb in der öffentlichen Verwaltung
- Online Kampagne "Klick für's Klima" Umsetzung

20.02.2016



#### 1.2 Leasingverpflichtungen

Keine.

Allerdings Darlehensvertrag mit der Grazer Unternehmensfinanzierungs-GmbH für die Umstellung der Grazer Signallichtanlagen auf LED:

Darlehenssumme: 1.780.000,- € (ab 30.11.2009)

Laufzeit: 9 Jahre, Zinssatz: 5 % fix

#### 1.3 Leistungsentgelte und Zuschüsse

	2015	2014
	TEUR	TEUR
Im Geschäftsjahr gewährte Leistungsentgelte der		
Stadt Graz, enthalten in Posten der GUV:		
Umsatzerlöse	357,1	349,3
Sonstige betriebliche Erträge	0,-	Ο,-
saldiert mit Abschreibungen	0,-	Ο,-
saldiert in anderen Aufwandspositionen	0,-	0,-
	357,1	349,3
davon: offene Forderungen zum Bilanzstichtag	2,2	3,8
Im Geschäftsjahr gewährte Zuschüsse ausgewiesen in		
Posten des Eigenkapitals in der (Kapitalrücklagen)	0	0
Sonderposten der Bilanz (Investitionszuschüsse oä)	0	0
abgegrenzt als Rechnungsabgrenzungsposten oä	0	0
	0	0
davon: offene Forderungen zum Bilanzstichtag	0	0

#### 1.4 Leistungsentgelte an die Stadt Graz

keine

20.02.2016



#### 1.5 Außerordentliches und aperiodisches Ergebnis

(wesentlicher, d.h. 100.- Euro)

-	2015 TEUR	2014 TEUR
Außerplanmäßige und aperiodische		
Einnahmen		
Zahlungseingänge aus bereits abgeschriebenen Forde- rungen	0,0	0,0
Auflösungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen (ohne Verwendung),	11,9	31,5
Einmalige Sonderzuschüsse oder -leistungsentgelte aus der Sphäre der Stadt Graz oder ihrer Unternehmen uä.	0,0	0,0
Bildungs-, Forschungs-, Invest.zuwachsprämie	6,5	9,4
Aufwendungen		
Forderungsausfälle und Zuweisungen zu Wertberichtigungen aus Forderungen	0,0	0,0
Auswirkungen von Änderungen der Bewertungsmethoden (Beispiel: Parameteränderungen bei Werberichti-		
gungen oder Rückstellungen), Einmalzahlungen der geprüften Gesellschaft aus beson-	0,0	0,0
derem Grund (Beispiele: nicht durch Rückstellungen gedeckte Ablösezahlungen oä).	0,0	0,0
andere aperiodische Einflüsse	0,0	-3,5
Außerplanmäßiges und aperiodisches Ergebnis	18,4	37,4

#### 1.6 Beteiligungen

- keine -

#### 1.7 Davon Angaben im Finanzergebnis

Zinsen für Rückzahlung Darlehen an GUF für LED Ampeln Projekt: € -43.541,87

Zinserträge Konto Cash-Pool Stadt Graz: € 365,56

20.02.2016



#### Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

(AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

#### Präambel und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten ersteilten Arbeiten krünlieri nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.
- 2. Umfang und Ausführung des Auftrages
- Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen
- hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages
- Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzoflichten.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden informationsverbundes (verzwerkes) auch ins Ausland übermitteit werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

#### 5. Berichterstattung und Kommunikation

- Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und Oberträgungsrenier nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und

Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.
- 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten
- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die T\u00e4tigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgef\u00fchrt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gew\u00e4hrleistungs- und Schadenersatzanspr\u00fcche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur f\u00fcr Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Ansprüch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofem für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12
- (2) Ein im Zweifel stets anzunehmender Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen außer in Fällen des Abs 5 nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 gleichgültig aus welchem Grunde mehr als 2 gleichartige, Üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber auf die Rechtslage hingewiesen damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung
- Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines (z) Das gute Entrement zwischen den zur nachberg eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde
- Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten z\u00e4hlen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Di\u00e4ten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und \u00e4hnliche
- Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
  (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

- (3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die einer Auftraggeber und Für Schriftstücke, die einer Auftraggeber und Für Schriftstücken der Geldwäscherischtligen unterlagen. Der Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- (7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.
- (8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen
- Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.
- 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
- 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen
- Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Vernflichtung zur Auftleckung von Buchfälschungen und sonstiene Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht erwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß
- 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten
- Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

- (2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden. Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von c)
- d)
- Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf Erbschaftssteuer. Gebiet der Kapitalverkehrsteuer. Grunderwerbsteuer,
- und die Beiziehung zu dieser b) Verteidigung
- Finanzstrafverfahren, die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit c) Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines
  Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation,
  betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 his 5 WTBG
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

#### II. TEIL

#### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die

- Abgabenverrechnung.

  19. Umfang und Ausführung des Auftrages
- Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen
- Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

  (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u\u00e4 gesondert zu honorieren.
- Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden

- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

- Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß

#### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

- Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge uber einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung

getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze

- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

#### IV TFII

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

- 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte
- Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes
- Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen
- Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.
- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatz-ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:
  Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom
  Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er
  von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt
  kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer
  Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die
  zumindest den Namen und die Ausschiff des Berufsberechtigten sowie eine zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt
- wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um

- 1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu
- 2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

#### Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

#### Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

#### Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- Verträge über wiederkehrende Leistungen
- (a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- Kundigen.
  (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
  (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages
- erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited-Netzwerks und in Österreich Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 271b UGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer